

Heidelberg  
Frankfurt am Main  
Berlin  
München  
Osnabrück  
Speyer  
Karlsruhe  
Esslingen  
Tauberbischofsheim

D 69012 Heidelberg  
Postfach 10 22 80

D 69126 Heidelberg  
Im Breitspiel 21

Telefon: 06221 – 399 – 0  
Telefax: 06221 – 399 – 238

E-Mail: [info@falk-co.de](mailto:info@falk-co.de)  
Internet: [www.falk-co.de](http://www.falk-co.de)

Datum: 29.06.2010  
Unsere Zeichen: Fn/w/  
Mandant:

## Informationsbrief Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt überlassen wir Ihnen unseren Informationsbrief für Juli 2010.

Eingangs möchten wir nochmals daran erinnern, dass ab dem 01. Juli 2010 verschiedene umsatzsteuerliche Änderungen in Kraft getreten sind, die insbesondere von grenzüberschreitend agierenden Unternehmen zu beachten sind. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Änderungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von Zusammenfassenden Meldungen (ZM): So ist die ZM zukünftig am 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Der Meldezeitraum umfasst im Grundsatz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen einen Monat und bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen ein Kalendervierteljahr, wobei jeweils aber Ausnahmen denkbar sind. Über die Einzelheiten der Neuregelungen sowie den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung hatten wir Sie bereits in unserem Sonderrundschreiben vom 18. Juni 2010 ausführlich informiert. Dieses Sonderrundschreiben steht auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Sonderrundschreiben – Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU Vorgaben“ zum Download bereit.

Eine Vielzahl weiterer steuerlicher Änderungen wird voraussichtlich im Herbst aus dem so genannten Jahressteuergesetz 2010 resultieren, das derzeit als Regierungsentwurf vorliegt und sich im parlamentarischen Verfahren befindet. U. a. ist hierin die in Ziffer 6 des Informationsbriefes angesprochene Neuregelung vorgesehen, wonach die im Rahmen des sog. Teileinkünfteverfahrens geltenden Abzugsbeschränkungen des § 3c Abs. 2 EStG bereits dann gelten sollen, wenn der Steuerpflichtige die *Absicht* hat, aus der zugrunde liegenden Einkunftsquelle Einnahmen zu erzielen. Wie schon häufiger praktiziert, reagiert der Gesetzgeber hiermit auf eine unliebsame Entscheidung des Bundesfinanzhofes, der den Auflösungsverlust eines wesentlich beteiligten Gesellschafters infolge Insolvenz der Gesellschaft – trotz der Abzugsbeschränkung des § 3c Abs. 2 EStG – vollumfänglich zum Abzug zugelassen hatte.

Als ausreichend hierfür sah der BFH an, dass der Steuerpflichtige als Gesellschafter aus der Beteiligung zu keinem Zeitpunkt Dividendenerträge bezogen hatte, weil die Gesellschaft ausschließlich Verluste erzielt hatte. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die

FALK GmbH & Co KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Sitz der Gesellschaft: Heidelberg AG Mannheim HRA 702086

**Persönlich haftende Gesellschafterin:**  
FALK & Co Verwaltungs-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Sitz der Gesellschaft: Heidelberg AG Mannheim HRB 705586

**Geschäftsführer:**  
WP StB Dr. Manfred Schneider · WP StB Wolfgang Adler · WP StB Klaus Heininger · WP StB Gerhard Meyer  
WP StB Dr. Alexander Düll · WP StB RA Stefan Träumer · WP StB Dr. Martin Ziegler · StB Gerd Fuhrmann · WP StB Thomas Rohling  
WP StB Klaus Bertram · WP StB Dr. Reiner-Peter Doll · StB Dr. Martin Eberhard · WP StB Markus Schmidtke · WP StB CPA Alexander Spieß

Neuregelung offensichtlich erst ab 2011 zur Anwendung kommen soll und der Gesetzgeber somit von einer rückwirkenden Anwendung absieht. Dementsprechend wurde der gegen die erwähnte BFH-Entscheidung verhängte Nichtanwendungserlass bereits aufgehoben, so dass die Rechtsprechung zumindest für alte Fälle durch die Finanzverwaltung angewendet wird.

Einer Reaktion des Gesetzgebers bedürfte es auch dringend im Bereich der Körperschaftsteuerlichen bzw. gewerbsteuerlichen Organschaft. Voraussetzung für die Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses ist insoweit der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags, wodurch sich die Muttergesellschaft (Organträgerin) unter anderem auch verpflichtet, einen während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) auszugleichen. Sofern es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH handelt, ist im sog. Vertragskonzern aus zivilrechtlicher Sicht die Regelung des § 302 AktG zur Verlustübernahme zwar analog anzuwenden; dennoch ergeben sich aus steuerlicher Sicht häufig Probleme, weil nach der Rechtsprechung des BFH die Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG (und zwar in allen seinen Bestandteilen und in den jeweiligen Regelungsfassungen) explizit vereinbart sein muss. Zu einer weiteren Verschärfung hat nun eine aktuelle Verfügung der Oberfinanzdirektion Rheinland geführt. Hierin wird eine in der Praxis vielfach gebrauchte Formulierung aufgegriffen, die offensichtlich einem gängigen Formularhandbuch entstammt:

„Die .... GmbH verpflichtet sich, entsprechend § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der ..... GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“

Nach der äußerst strittigen Auffassung der OFD Rheinland soll diese Formulierung den Anforderungen nicht genügen, die das Körperschaftsteuergesetz an die Verlustübernahmevereinbarung im Zusammenhang mit einer GmbH als Organgesellschaft vorsieht. Denn die OFD Rheinland geht davon aus, dass durch die genannte Formulierung nicht sämtliche Absätze des § 302 AktG wirksam vereinbart worden sind, was jedoch für eine steuerliche Anerkennung notwendig wäre. Da dem Vernehmen nach die Verfügung bundesweit verwaltungsintern abgestimmt worden ist, muss befürchtet werden, dass die Finanzverwaltung zukünftig generell entsprechende Fälle im Rahmen der Veranlagung, spätestens aber während einer Betriebsprüfung aufgreifen könnte. Insofern empfiehlt es sich dringend, mit einer GmbH als Organgesellschaft bestehende Ergebnisabführungsverträge zu überprüfen. Nachdem die Verfügung der OFD Rheinland in der Fachliteratur bereits heftig kritisiert worden ist, besteht derzeit noch eine gewisse Hoffnung, dass im Rahmen des bereits erwähnten Jahressteuergesetzes 2010 eine Klarstellung im Rahmen der Körperschaftsteuerlichen Regelung zur Organschaft mit einer GmbH erfolgt. Anderenfalls muss darüber nachgedacht werden, ob eine Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags an die Vorgaben der Finanzverwaltung erfolgt. Hierbei wäre dann aber zu beachten, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch für die Vertragsergänzung sowohl das Zeiterfordernis (Mindestlaufzeit 5 Jahre) sowie das Erfordernis der Eintragung in das Handelsregister einzuhalten sind.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

FALK GmbH & Co KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

